



## ERGÄNZUNG DES MANDATES FÜR DEN AUSSCHUSS 6 (Reform der Verwaltung)

Stand: 24.08.2004

- I. Das **Präsidium** des Österreich-Konvents hat in seiner **Sitzung am 29. April 2004** beschlossen, dass der Ausschuss 6 seine Beratungen zu den folgenden, noch nicht behandelten Themen mit folgenden Fragestellungen fortsetzen soll:
1. Finanzverwaltung und Gesundheitsverwaltung (Punkt B) 4) und B) 5) des Mandates):  
Beratung der Themen Finanzverwaltung und Gesundheitsverwaltung insbesondere unter Bedachtnahme auf die damit zusammenhängenden verfassungsrechtlichen Aspekte.
  2. Partizipation der Bürgerinnen und Bürger (Punkt C) 5) des Mandates):  
Wie können die Bürgerinnen und Bürger verstärkt (mit Parteistellung) in das Verwaltungshandeln eingebunden werden?
  3. Erhebungen zur mittelbaren Bundesverwaltung (Punkt A) 10) des Mandates):  
Bezug nehmend auf die im Bericht des Ausschusses 6 unter Punkt I. dargestellten Ergebnisse der Beratungen zur mittelbaren Bundesverwaltung und die von Ihnen zur Verfügung gestellte Aufstellung der in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehenden Gesetze ersucht das Präsidium den Ausschuss 6 weiters, im Wege der jeweils zuständigen Bundesministerien zu erheben, worin das zentrale Steuerungsinteresse des Bundes besteht, das für eine Beibehaltung der mittelbaren Bundesverwaltung spricht (Beibehaltung der im Ausschussbericht angesprochenen administrativen Steuerungsmöglichkeiten des Bundes). Soweit notwendig, möge sich der Ausschuss 6 dabei mit dem Ausschuss 5 akkordieren.

**II.** Das **Präsidium** des Österreich-Konvents hat in seiner **Sitzung am 9. Juni 2004** folgende weitere Ergänzung des Mandates für den Ausschuss 6 beschlossen:

1. Im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung:

a) Beibehaltung der mittelbaren Bundesverwaltung:

- Die Länder sollen zu allfälligen Mitteln der Bundessteuerung befragt werden (Weisungen – Information)
- der Bund soll ein allfälliges Steuerungsinteresse bei Bundesgesetzen, die durch die Länder vollzogen werden (Art. 11 B-VG), bekannt geben
- Zusammenfassung aller fugitiven Zuweisungen in die unmittelbare Bundesverwaltung in einem Artikel

b) Modifikation der mittelbaren Bundesverwaltung in einem Modell der generellen Steuerung

- Möglichkeit vom Abgehen von Einzelfallentscheidungen

Dazu sollen Textvorschläge erarbeitet werden.

2. Oberste Organe:

Der Ausschuss soll umfassend prüfen, welche Folgen mit der Aufnahme resp. mit der Streichung aus der Aufzählung in Art. 19 (1) B-VG verbunden sind und einen diesbezüglichen Textvorschlag vorlegen.

Der Ausschuss soll unter Berücksichtigung der politischen Verantwortung und der jeweiligen parlamentarischen Kontrolle einen Textvorschlag für gebietskörperschaftsübergreifende sowie verbandsinternübergreifende Behörden erstellen. Dabei ist auch die Stellung (insb. Transparenz der Zuständigkeiten, Wahrung eines gleichwertigen Rechtsschutzes) der Rechtsunterworfenen besonders zu beachten.

### 3. Öffentlicher Dienst:

a) auf Bundesebene soll es ein einheitliches Dienstrecht geben. Der Ausschuss soll für dieses:

- die verfassungsrechtlichen Grundsätze für ein öffentlich-rechtliches Dienstrecht ausarbeiten
- die verfassungsrechtlichen Grundsätze für ein privatrechtliches Dienstrecht ausarbeiten
- die verfassungsrechtlichen Grundsätze für eine Mischform zwischen beiden o.a. Varianten ausarbeiten

Der Ausschuss soll bei allen Varianten beachten:

- wo es eines besonderen Schutzes der Funktion bedarf
- den Entfall des Disziplinarrechts
- Auswirkungen des Entfalles des Disziplinarrechts

b) Zur Wahrung der Durchlässigkeit der Dienste aller Gebietskörperschaften sollen Verfassungstexte

- aa) für ein gemeinsames Dienstrecht aller Gebietskörperschaften
- bb) für gemeinsame Grundsätze
  - aaa) in Angelegenheiten der Besoldung
  - bbb) darüber hinausgehend, insb. die wechselseitige Informationspflicht, die Dienstrechtsgesetzgebung betreffend,

erarbeitet werden.

c) Dienstrechtskompetenz für Bund und Länder ohne gegenseitige Bindung (Beibehaltung des Status quo)

Bei allen vorstehenden Varianten ist die Möglichkeit folgenden Gesetzauftrages mitzudenken:

„Unparteilichkeit, Gesetzestreue und Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes sind sicherzustellen.“

Vor- und Nachteile der verschiedenen Varianten sind zu erläutern.

Zur Frage, ob die Diensthöhe bei Obersten Organen beibehalten werden soll, soll der Ausschuss seine Beratungen fortsetzen, unter Berücksichtigung sowohl hinsichtlich der Situation der Bediensteten in Ministerien (einheitliches Personalamt?, Beibehaltung der Letztverantwortlichkeit des zuständigen Bundesministers), als auch hinsichtlich der Situation der Bediensteten ausgegliederter Organisationseinheiten (keine Telekom 2).

Weiters soll untersucht werden, ob eine verfassungsrechtliche Regelung notwendig ist, oder ob mit einer einfachgesetzlichen Regelung das Auslangen gefunden werden kann.

#### 4. Erweitertes verfassungsrechtliches Effizienzgebot:

Zur Frage, ob ein Effizienz- bzw. Effektivitätsgebot verfassungsrechtlich verankert werden soll, soll der Ausschuss, aufbauend auf dem vorliegenden Textvorschlag, unter Berücksichtigung folgender Punkte:

- ist Normadressat die Gesetzgebung und/oder die Verwaltung?
- Partizipation
- Justiziabilität
- Verhältnis zum Sachlichkeitsgebot
- Verhältnis zur Rechtsstaatlichkeit
- Verhältnis zu den Prüfungszielen des Rechnungshofes
- Verhältnis zu den Prüfungszielen der Volksanwaltschaft

einen Vorschlag ausarbeiten.

Der Ausschuss wird darauf hingewiesen, dass der Textvorschlag auch Varianten aufweisen kann.

#### 5. Schulverwaltung und Sicherheitsverwaltung:

Der Ausschuss soll für beide Verwaltungsbereiche die im Bericht vorgestellten Modelle unter Berücksichtigung folgender Punkte ausarbeiten:

- Vor- und Nachteile
- Kosten (neue Kosten + Einsparungspotentiale)
- wo können Reibungsverluste vermieden werden?

Bei der Schulverwaltung sollen bei allen drei Modellen Möglichkeiten der Partizipation der Betroffenen untersucht und berücksichtigt werden. Bei der Sicherheitsverwaltung ist die neue StPO zu berücksichtigen.

6. Der Ausschuss erhält weiters den Auftrag, die Art. 19, 20, 21 (3 – 5), 22, 23, 78a – d, 81a, 81b und insb. die Art. 102, 103 und 104 B-VG auf die Möglichkeit der Straffung und Systematisierung zu durchforsten.

7. Die dem Ausschuss 6 vom Ausschuss 2 übermittelte Aufstellung der Normen im Verfassungsrang soll überprüft und entsprechend bearbeitet werden.

Im Zuge der weiteren Beratungen aller Ausschüsse, so auch des Ausschusses 6, mögen – im Sinn des Beschlusses des Gründungskomitees des Österreich-Konvents vom 2. Mai 2003 – die Anliegen der Bürgernähe, Partizipation und Transparenz sowie einer kostengünstigen Erfüllung der Staatsaufgaben besonders beobachtet werden.

**III.** Das **Präsidium** hat in seiner **28. Sitzung vom 24. August 2004** beschlossen, dass der Ausschuss 6 – über die ihm in den Sitzungen des Präsidiums vom 29. April 2004 und vom 9. Juni 2004 zugewiesenen Themen hinaus – in seinen weiteren Beratungen auch die folgenden Fragestellungen näher behandeln soll:

1. Der Ausschuss soll die Bereiche
  - Aufgaben
  - Oberbefehl und Befehlsgewalt
  - Mitwirkung der Länder
  - Auslandseinsätze

des Bundesheeres behandeln und sich dabei auf den Bericht der Bundesheerreformkommission vom 14. Juni 2004 stützen.

2. Der Ausschuss wird ersucht, die Organisation von Bundesbehörden zu untersuchen und Vorschläge dazu auszuarbeiten.

3. Der Ausschuss soll die Möglichkeit der erweiterten Einbindung von Bürgerinitiativen und Verbänden in das Verwaltungsverfahren untersuchen und Textvorschläge ausarbeiten.

**Zeitplan:**

Der Ausschuss wird ersucht, dem Präsidium bis Ende Oktober 2004 einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der Beratungen vorzulegen.